

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-605.014/0001-V/5/2017

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

IHR ZEICHEN • BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2B/2017

An das
Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres

Minoritenplatz 8
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden ;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft [Integrationsgesetz – IntG]):

Vorbemerkungen:

1. Unklar erscheint das Verhältnis der vorgeschlagenen Bestimmungen zu den – mit dem Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-

Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz) (ME/291) – vorgeschlagenen Regelungen der §§ 3 ff Integrationsjahrgesetz betreffend Maßnahmen in Form von Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskursen.

Das Verhältnis und die zeitliche Abfolge dieser Maßnahmen sollten – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden.

2. Der Gesetzesentwurf enthält eine Reihe unbestimmter Begriffe, die unterschiedliche Auslegungen zulassen und daher zu Auslegungsschwierigkeiten und Unklarheiten führen können (zB „liberal-demokratisches Staatswesen“, „Werte und Prinzipien, die nicht zur Disposition stehen“ in § 1, „Grundwerte eines europäischen demokratischen Staates“ in § 2, aus der demokratischen Ordnung „ableitbare Grundprinzipien“ und „grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ in §§ 5 bis 7 sowie 11 bis 13, „Regeln eines gedeihlichen Zusammenlebens“ in § 5). Insbesondere soweit unter Bezugnahme auf diese Begriffe gesetzliche Verpflichtungen normiert werden (wie insbesondere in den §§ 5 bis 7 und 11 bis 13), sollten diese – zumindest in den Erläuterungen – konkretisiert werden.

Zu § 1:

Anstelle des wenig gebräuchlichen Begriffes „Einforderung“ sollte eine andere Formulierung verwendet werden.

Die Formulierung „Einforderung, aktiv am Integrationsprozess teilzunehmen“ beschreibt nicht die mit dem Klammersausdruck „(Integrationspflicht)“ zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung.

Der Sinn von Abs. 2 zweiter Satz sollte überdacht oder klarer formuliert werden; so ist insbesondere unklar, wodurch die Rechtsordnung der Republik Österreich „geprägt“ sein soll (durch das „liberal-demokratische Staatswesen“?). Dasselbe gilt für Abs. 2 dritter Satz. Unklar ist auch, worauf sich das Wort „Dies“ in Abs. 2 letzter Satz beziehen soll. Es wird daher angeregt, den gesamten Abs. 2 – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass Gesetze nach Richtlinie 2 der Legistischen Richtlinien zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt sind und Deklarationen, Appelle oder dergleichen zu vermeiden sind (LRL) – zu überarbeiten.

Zu § 2:

Nach Abs. 1 letzter Satz soll Integration einen aktiven Beitrag „jeder einzelnen Person in Österreich im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten“ voraussetzen. Es ist unklar, was damit gemeint sein soll, zumal von dieser Formulierung auch österreichische Staatsbürger erfasst sind, während sich der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes nur auf Personen erstreckt, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen (§ 3).

Sofern durch Abs. 1 dritter Satz eine Verpflichtung von staatlichen Institutionen begründet werden soll, kann dies in einem Bundesgesetz aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht für Institutionen „auf Länder- und Gemeindeebene“ erfolgen. Sofern es sich nur um eine Zustandsbeschreibung handelt („leisten ihren Beitrag“), kann diese wahr oder falsch sein; sie ist aber jedenfalls nicht normativ und sollte daher nicht in ein Gesetz aufgenommen werden (vgl. LRL 2).

Soweit ersichtlich, enthält der Gesetzesentwurf keine (zu den im Staatsbürgerschaftsgesetz normierten) zusätzlichen Voraussetzungen für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Vor diesem Hintergrund kommt daher der (bloßen) Feststellung in Abs. 2 letzter Satz keine normative Bedeutung zu, sodass sie entfallen sollte.

Zu § 3:

Eine Regelung des Geltungsbereichs sollte Auskunft über eben diesen geben. Eine Einschränkung des (sachlichen) Geltungsbereiches auf „ausgewählte Bereiche“ sollte daher vermieden oder aber konkretisiert werden.

Zu § 4:

1. Nach § 4 Abs. 1 hat der Bund „Deutschkurse“ „zu fördern“; nach § 4 Abs. 2 haben die genannten Bundesminister „Deutschkursmaßnahmen“ „zur Verfügung zu stellen“; nach § 5 Abs. 1 hat der genannte Bundesminister Werte- und Orientierungskurse „anzubieten“. Sofern gleiches gemeint ist, sollte die Terminologie vereinheitlicht werden; andernfalls sollte klargestellt werden, worin die Unterschiede liegen sollen.

2. Es ist nicht ersichtlich, welchen normativen Inhalt der Einleitungssatz in Abs. 2 haben soll; er sollte daher entfallen.

3. Unklar erscheint, was die in Abs. 2 lit. a) und lit. b) genannte Aufgabe der „Abwicklung“ der Kursmaßnahmen umfassen soll, die dem Österreichischen Integrationsfonds bzw. dem Arbeitsmarktservice zukommen soll. Insofern bleibt auch die Aufgabe jener „Kursträger“ unklar, derer sich der Österreichische Integrationsfonds dabei gemäß Abs. 2 lit. a) „bedienen“ kann. Zudem erscheint unklar, wie das Verhältnis zwischen dem Österreichischen Integrationsfonds und den Kursträgern, derer er sich bedient, ausgestaltet sein soll. Die Bestimmung sollte daher umfassend überprüft werden. Mangels einer vergleichbaren Regelung in Abs. 2 lit. b) stellt sich überdies die Frage, ob sich das Arbeitsmarktservice – im Unterschied zum Österreichischen Integrationsfonds – keiner Kursträger zur Abwicklung der Maßnahmen bedienen darf, zumal die Abwicklung der Maßnahmen durch das Arbeitsmarktservice – wiederum im Unterschied zum Österreichischen Integrationsfonds („erfolgt“) – als Verpflichtung formuliert ist („hat zu erfolgen“).

4. Aus vergaberechtlicher Sicht sollte zudem überprüft (und in den Erläuterungen dargelegt) werden, ob die Zuständigerklärung des ÖIF gemäß Abs. 2 lit. a) die Kriterien einer „In house-Vergabe“ erfüllt und daher nicht in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie fällt (vgl. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe). Anderenfalls wäre das BVergG nämlich auf Auftragsvergaben zwischen dem Bund und dem ÖIF anwendbar und eine unmittelbare Beauftragung von Gesetzes wegen unzulässig.

Zu § 5:

1. Hinsichtlich des Abs. 1 vgl. die Anmerkungen zu § 4.

2. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 1 werden die Werte- und Orientierungskurse vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres „angeboten“, jedoch vom ÖIF „abgewickelt“. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 sind diese Kurse „als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice anzubieten“. Das Verhältnis dieser Bestimmung zueinander ist gänzlich unklar. Unklar ist auch, wer der Adressat eines solchen Auftrages des Arbeitsmarktservice sein soll (der Österreichische Integrationsfonds?) und ob bzw. welches Rechtsverhältnis dadurch begründet werden soll.

Im Unterschied zu § 4 Abs. 2 lit. a) ist nicht die Rede davon, dass sich der Österreichische Integrationsfonds zur Abwicklung der Kurse Kursträgern bedienen

kann. Allerdings scheint § 5 Abs. 4 letzter Satz gerade von der Möglichkeit der Heranziehung von Kursträgern auszugehen.

3. Während in § 4 Abs. 2 lit. a und lit. b davon die Rede ist, dass „in den Deutschkursen ... Werte und Orientierungswissen verpflichtend zu behandeln“ ist, wird in § 5 von „Werte- und Orientierungskursen“ gesprochen. Unklar ist, ob es sich dabei um eigene, neben den Deutschkursen durchzuführende, Kurse handelt oder ob diese bloß ein Teil der Deutschkurse gemäß § 4 Abs. 2 lit. a und lit. b sein sollen. Hinsichtlich der Sprachkurse ab dem Niveau A2 spricht Abs. 4 für die zuletzt genannte Deutung.

Das Verhältnis der §§ 4 und 5 sollte daher sowohl hinsichtlich der Inhalte der Kurse als auch hinsichtlich der zuständigen Einrichtungen grundlegend überdacht und entsprechend gesetzlich formuliert werden.

Zu § 6:

Weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen wird der Begriff des „Integrationsvertrages“ – der auch sonst nicht Teil der Rechtsordnung ist – näher definiert. Unklar bleibt daher etwa, welcher Rechtsnatur ein solcher „Vertrag“ sein soll, wer der Vertragspartner eines „Integrationsvertrages“ mit dem Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten sein soll, oder – sofern es sich dabei nicht um einen Vertrag im zivilrechtlichen Sinn, sondern um einen hoheitlichen Rechtsakt handeln soll – von welcher Behörde ein solcher Rechtsakt ausgehen soll, welchen Inhalt ein solcher „Vertrag“ haben soll, muss bzw. kann, insbesondere ob der Inhalt – entsprechend dem zivilrechtlichen Konzept eines Vertrages – zwischen den Vertragsparteien gestaltbar ist.

Die Erläuterungen erwecken den Eindruck, dass Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte verpflichtet sein sollen, einen solchen „Vertrag“ abzuschließen. Aus dem Gesetzestext ergibt sich eine solche Verpflichtung nicht. Unklar ist auch, ob sich die „Pflicht“ zu vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der Kursmaßnahmen aus dem Integrationsvertrag oder aus dem Gesetz selbst ergeben soll.

Alle diese Fragen sollten klargestellt werden.

2. Nach dem Normtext sollen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte „zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss“ der „angebotenen und

zumutbaren Kursmaßnahmen“ verpflichtet sein. Dies ist in mehrfacher Hinsicht unklar:

In den Erläuterungen wird die „Mitwirkungspflicht“ als Überbegriff verwendet, der die „vollständige Teilnahme“ sowie den „Abschluss“ umfassen soll. Unklar erscheint daher, ob die Verpflichtung zur „Mitwirkung“ eigene, von der Teilnahme und dem Abschluss gesonderte Pflichten beinhaltet oder nicht.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wann eine Kursmaßnahme „zumutbar“ – bzw. umgekehrt „unzumutbar“ – ist, weil nur hinsichtlich zumutbarer Kursmaßnahmen die Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss besteht.

Dies sollte – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden Pflichten gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sanktionsbewehrt sein sollen – jeweils klargestellt werden.

3. In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird festgehalten, dass diese Bestimmung jedenfalls – auch dann, wenn in den anwendbaren landesgesetzlichen Bestimmungen ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen eingeräumt ist – als „Verpflichtung“ zur Verhängung von Sanktionen zu verstehen ist. Dies entspricht nicht dem Gesetzeswortlaut, wonach die Leistungsempfänger „nach Maßgabe“ der landesgesetzlichen Vorgaben zu sanktionieren sind.

Der vorgeschlagene Abs. 2 enthält eine Regelung betreffend die Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung. Eine solche Regelung kann aber in einem Bundesgesetz (gemäß Art. 10 bzw. 11 B-VG) nicht erlassen werden. Vielmehr handelt es sich um eine Angelegenheit des Armenwesens iSd. Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG, sodass diese Bestimmung als „Grundsatzbestimmung“ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 2 B-VG) und gegebenenfalls eine Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen zu bestimmen wäre (Art. 15 Abs. 6 letzter Satz B-VG).

Datenschutzrechtliche Anmerkung:

Unklar erscheint, von wem und über welchen Weg (zB elektronische Übermittlung) jene Stellen, die eine entsprechende Sanktionierung vorzunehmen haben, von einem Verstoß eines Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 1 verständigt werden sollten. Eine solche Verständigung bedürfte jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage.

Zu § 7:

1. Die Erläuterungen führen aus, dass die Integrationsvereinbarung eine beidseitige Erklärung ist, durch die sich einerseits der rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige zu Integrationsmaßnahmen verpflichtet, andererseits der Bund die notwendigen Integrationsmaßnahmen – im konkreten Fall eine Kostenbeteiligung – zur Verfügung zu stellen hat.

Da eine Kostenbeteiligung gemäß § 14 nicht für alle, sondern nur für bestimmte rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige erfolgt und der Bund daher nicht in jedem Fall die notwendigen Integrationsmaßnahmen zur Verfügung stellt, kann nicht generell von einer beidseitigen Erklärung (mit wechselseitigen Verpflichtungen) gesprochen werden. Die Erläuterungen wären entsprechend anzupassen.

2. Durch eine Integrationsvereinbarung soll sich der Drittstaatsangehörige verpflichten, bestimmte Kenntnisse zu erwerben. Nach den Erläuterungen handelt es sich dabei um eine „beidseitige Erklärung“, also offenbar nicht um einen hoheitlichen Rechtsakt. Eine Regelung, wonach der Drittstaatsangehörige zum Abschluss einer solchen Vereinbarung (durch Abgabe einer entsprechend Erklärung) verpflichtet wäre, enthält das Gesetz allerdings nicht. Hingegen sehen § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 vor, dass (bestimmte) Drittstaatsangehörige zur Erfüllung des Moduls 1 und des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung verpflichtet sein sollen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Diese Widersprüche (Integrationsvereinbar als beidseitige Erklärung, aber keine Verpflichtung zu deren Abschluss; gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung der Module der Integrationsvereinbarung) sollten aufgelöst werden.

Zu § 9:

Es stellt sich die Frage, welche „persönlichen Lebensumstände“ eine Verlängerung des Zeitraums der Erfüllungspflicht (Abs. 2) zu begründen vermögen. Es wird angeregt, dies in den Erläuterungen näher auszuführen.

Datenschutzrechtliche Anmerkung:

Hinsichtlich des in § 9 Abs. 5 Z 2 geregelten amtsärztlichen Gutachtens erscheint fraglich, welche Stellen dieses Gutachten erhalten. Im Lichte des in § 1 Abs 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf ein derartiges Gutachten nur

jene Daten über den Gesundheitszustand des Betroffenen enthalten, die für den angestrebten Zweck unbedingt erforderlich sind.

Zu § 10:

1. In Abs. 1 ist wohl gemeint, dass Drittstaatsangehörige „zum Zeitpunkt“ der Antragstellung das Modul 2 erfüllt haben müssen.
2. Die Nachweise nach § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 sollen künftig nur erfüllt sein, wenn sowohl der Sprach- als auch der Werteteil (s. § 12 Abs. 2) erfolgreich absolviert wurden. Hingegen stellen die in den Z 4 bis 6 und Z 8 geregelten Nachweise im Wesentlichen allein auf ein Unterrichtsfach „Deutsch“ ab. Es sollte überprüft und allenfalls dargelegt werden, warum dieser Unterschied sachlich begründet ist.
3. Die Erläuterungen führen zu Abs. 2 Z 8 aus, dass damit eine neue Option für jene Personen eingefügt wurde, die mindestens zwei Jahre an einer universitären Einrichtung in einem deutschsprachigen Land inskribiert waren. Diese Einschränkung findet keine Entsprechung im Gesetz; Gesetzeswortlaut und Erläuterungen sollten insofern aufeinander abgestimmt werden.
4. Hinsichtlich Abs. 3 Z 2 gilt die datenschutzrechtliche Anmerkung zu § 9 sinngemäß.

Zu § 11:

1. Unklar erscheint, was unter den in Abs. 2 genannten „vertiefte(n) elementare(n) Kenntnisse(n) der deutschen Sprache“ zu verstehen sein soll, scheint doch – bei einem Verständnis von „elementar“ im Sinne von „grundlegend“ – ein Widerspruch zu „vertieft“ vorzuliegen.
2. Abs. 3 sieht vor, dass die Integrationsprüfungen zur Erfüllung des Moduls 1 vom ÖIF oder einer vom ÖIF zur Abwicklung der Prüfungen im Rahmen der Integrationsvereinbarung zertifizierten und zur Ausfolgung eines gleichwertigen Nachweises gemäß Abs. 4 berechtigten Einrichtung durchzuführen sind. Das legt ein zweistufiges Verfahren nahe, in dem die entsprechende Einrichtung zunächst die Zertifizierung und anschließend gemäß Abs. 4 die Berechtigung zur Ausfolgung eines gleichwertigen Nachweises erwirken muss.

Die Erläuterungen deuten hingegen dahin, dass die Entscheidung gemäß Abs. 4 zugleich die Entscheidung über die Zertifizierung ist. In diese Richtung deuten auch

Abs. 6, der den Entzug der Zertifizierung für den Fall vorsieht, dass die Integrationsprüfung nicht der Verordnung gemäß Abs. 5 entspricht, sowie der vorgeschlagene § 15 Abs. 2, der von „gemäß § 11 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 4 zertifizierten Einrichtungen“ spricht.

Dies sollte entsprechend klargestellt werden. Sollten die Zertifizierung und die Prüfung der Gleichwertigkeit eines Nachweises jeweils eigenständige Rechtsakte darstellen, müssten die Kriterien für die Erteilung der Zertifizierung geregelt werden.

Zu § 12:

Es gilt das zu § 11 Abs. 3 und 4 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 13:

1. Hinsichtlich der geforderten „vertieften elementaren Kenntnisse der deutschen Sprache“ gilt das zu § 11 Abs. 2 Ausgeführte sinngemäß.
2. Im Gegensatz zu § 12 Abs. 6, in dem ausdrücklich die Entziehung der Zertifizierung „mit Bescheid“ angeordnet wird, enthält der vorgeschlagene Abs. 4 keine entsprechende Konkretisierung. Aus Rechtsschutzgründen muss die Entziehung der Zertifizierung auch in diesen Fällen durch Bescheid erfolgen, was im Gesetz klargestellt werden sollte.

Zu § 14:

1. Wenngleich nicht übersehen wird, dass dies bereits geltendes Recht ist, stellt sich die Frage, weshalb der Bund eine Kostenbeteiligung nur in bestimmten Fällen – nämlich nur für Familienangehörige von (bereits) rechtmäßig in Österreich aufhaltigen Österreichern, EWR-Bürgern oder Schweizer Bürgern bzw. gewissen Drittstaatsangehörigen – gewährt. Die Sachlichkeit dieser Unterscheidung sollte – auch vor dem Hintergrund des § 7, der Integration als beidseitige Vereinbarung ausgestaltet (vgl. dazu auch die Anmerkung zu § 7) – überprüft und gegebenenfalls in den Erläuterungen näher begründet werden.
2. Nach der bisherigen Rechtslage beteiligt sich der Bund gemäß § 15 Abs. 1 NAG an den Kosten „eines Deutsch-Integrationskurses gemäß § 14a Abs. 4 Z 1 [NAG]“. Dabei dürfte es sich sowohl um Deutsch-Integrationskurse, die unmittelbar vom ÖIF angeboten werden, als auch um Deutsch-Integrationskurse, die von zertifizierten Kursträgern angeboten werden, handeln.

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll eine Kostenbeteiligung des Bundes dagegen nur mehr bei Vorlage eines „Nachweises gemäß § 9 Abs. 4 Z 1“ erlangt werden können, also nur dann, wenn die Integrationsprüfung beim ÖIF, nicht aber, wenn sie vor einem zertifizierten Kursträger abgelegt wird (was nach Absolvierung des entsprechenden Kurses bei diesem jedoch naheliegend wäre). Die Sachlichkeit einer solchen Unterscheidung sollte überprüft und gegebenenfalls in den Erläuterungen dargelegt werden. Zudem stünde die vorgeschlagene Bestimmung in Widerspruch zum vorgeschlagenen § 13 Abs. 1, wonach die Integrationskurse von zertifizierten Kursträgern ausdrücklich als „eine der in § 14 genannten Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung“ genannt werden.

Zu § 15:

Es ist unklar, was mit der Formulierung „begonnenen Integrationskursen“ gemeint sein soll. Insbesondere erscheint unklar, ob es sich dabei um eine Vorgabe hinsichtlich des Zeitpunktes der Datenübermittlung (etwa in der Art von „unmittelbar nach Beginn des Integrationskurses“) handeln soll. In diesem Fall sollte sich dieser Zeitpunkt aber klar aus dem Normtext ergeben.

Datenschutzrechtliche Anmerkung:

In § 15 Abs. 1 und 2 sollte der konkrete Zweck der Übermittlung der Daten jeweils im Gesetz angeführt werden. Im Zusammenhang mit dem in den Erläuterungen genannten Informationsaustausch (bzw. „Datenaustausch“) sollte dargelegt werden, ob dabei ausschließlich Daten vom Österreichischen Integrationsfonds an die jeweiligen Behörden übermittelt werden oder aber dieser Austausch auch zur Folge hat, dass Daten an den Österreichischen Integrationsfonds übermittelt werden.

Zu § 16:

In Abs. 5 sollte – dem Art. 18 B-VG entsprechend – konkretisiert werden, was Inhalt eines solchen verordnungsrangigen Staatsvertrages sein kann. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG die Übertragung einzelner Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen nur durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigten Staatsvertrag erfolgen darf.

Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

1. § 16 Abs. 4 regelt, dass zur Durchführung der Integrationsförderung möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen sind. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen. Welche Datenarten dafür verwendet werden sollen und wie mit diesem Datenbestand bei den diversen Einrichtungen zu verfahren ist (insbesondere welche Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 zu ergreifen sind), müsste gesetzlich vorgegeben werden.
2. In § 16 Abs. 6 sollte die Datenverwendung zum Zwecke der Integration und zur Durchführung der Integrationsförderung genauer umschrieben werden, insbesondere wären auch die zum Erreichen dieser Zwecke benötigten Datenarten anzuführen. Darüber hinaus fehlt die Festlegung entsprechender Datensicherheitsmaßnahmen.

Zu § 19:

Nach den Erläuterungen sollen in dieser Bestimmung „die Aufgaben des Beirats ... festgelegt“ sein. Unklar erscheint somit aber das Verhältnis des § 19 Abs. 1 zu § 20, der unter dem Titel „Aufgaben des Integrationsbeirates“ steht.

Zu § 20:

Unklar erscheint der Normgehalt der Regelung des Abs. 3, wonach der Integrationsbeirat „nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden“ sein soll. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des § 18 Abs. 2 der Vergleichbares für den Expertenrat normiert, jedoch auch dessen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit festlegt. Das sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden.

Zu § 21:

Datenschutzrechtliche Anmerkung:

Die Erläuterungen führen zum Integrationsmonitoring gemäß § 21 aus, dass es sich hierbei um keine personenbezogenen Daten gemäß dem DSG 2000 handelt. Dies sollte in § 21 – insbesondere auch im Hinblick auf die in § 21 Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit der Ausweitung der Erhebung von integrationsrelevanten Daten im Rahmen einer Verordnung – gesetzlich ausdrücklich vorgesehen werden.

Zu § 22:Datenschutzrechtliche Anmerkung:

Hinsichtlich des wechselseitigen Informationsaustauschs gemäß § 22 Abs. 3 sollte klargestellt werden, ob davon auch personenbezogene Daten umfasst sind.

Zu § 23:

Nach den Erläuterungen wurde in Abs. 1 die geltende Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe angehoben, „um den Unrechtsgehalt dieser Taten zu verdeutlichen“. Es sollte dargelegt werden, worin der Unrechtsgehalt besteht, der eine Verdoppelung der Strafhöhe rechtfertigt.

Die Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 2 soll nur vorliegen „sofern die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist“. Es sollte in den Erläuterungen konkretisiert werden, welche „anderen Vorschriften“ dabei in Betracht kommen könnten. Sofern dabei an gerichtliche Straftatbestände gedacht sein sollte, sollte der Passus im Hinblick auf § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, gestrichen werden. Daraus ergibt sich nämlich, dass, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit [Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG]):Allgemeines:

Das vorliegende Gesetz stützt sich nach den Angaben im Allgemeinen sowie im Besonderen Teil der Erläuterungen auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei). Dies sollte sich daher auch in den in § 1 formulierten Zielen widerspiegeln.

Zu § 1:

1- Im Normtext wird die Förderung der Integration als Ziel des Gesetzes genannt. In den Erläuterungen wird dagegen nicht nur auf die Förderung der Integration hingewiesen, sondern zusätzlich ausgeführt, dass das Gesetz „gleichzeitig“ der „Sicherung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religion in einer pluralistischen Gesellschaft“ diene. Das zuletzt genannte Ziel findet jedoch im Normtext keinen Niederschlag.

2. Satz 2 enthält eine Definition des Begriffes Integration, die allerdings nur einen Teil der umfassenden Begriffsdefinition des vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Integrationsgesetz enthält. Zur Vermeidung von Widersprüchen sollten diese Begrifflichkeiten aufeinander abgestimmt werden.

3. Da „Kommunikation“ nicht nur durch persönliche Interaktion, sondern etwa auch durch Mittel der Telekommunikation – bei der das Erkennen des Gesichts des anderen gerade nicht wesentlich ist – möglich ist, wird angeregt, in den Erläuterungen statt auf „Kommunikation“ besser auf „soziale Interaktion (im öffentlichen Raum)“ abzustellen.

Zu § 2:

Die Begriffe „öffentlicher Ort“ und „öffentliche Gebäude“ sollten im Gesetzestext definiert und in den Erläuterungen näher konkretisiert und voneinander abgegrenzt werden. Dabei sollte außerdem auf die Verwendung ausreichend konkreter Begrifflichkeiten geachtet werden (so erscheint etwa die Aussage in den Erläuterungen, wonach zu öffentlichen Gebäuden Räumlichkeiten zählen, die „zu Verhandlungszwecken“ verwendet werden, als zu ungenau).

Nach den Erläuterungen zu Abs. 2 sind unter Verhüllungen „aus gesundheitlichen Gründen“ (nur) solche zu verstehen, die „ärztlich angeordnet“ sind. Dies sollte in den Erläuterungen näher konkretisiert werden. Nach den Erläuterungen sollen „darüber hinaus“ auch jene Verhüllungen vom Tatbestand des Abs. 1 ausgenommen sein, die aufgrund witterungsbedingter Umstände vorgenommen werden. Eine solche Einschränkung ergibt sich aber weder aus dem Wortlaut des Verhüllungsverbot in Abs. 1 noch aus der Ausnahmebestimmung des Abs. 2, zumal nach den zuvor angesprochenen Erläuterungen Verhüllungen aus gesundheitlichen Gründen nur dann vorliegen sollen, wenn sie ärztlich angeordnet sind.

Zu Art. 4 (Änderung des Asylgesetzes 2005):Zu Z 3 (§ 68 Abs. 1):

1. Nach den Erläuterungen soll sich aus dem vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 3 ein Rechtsanspruch von bestimmten Asylwerbern auf Gewährung der Integrationshilfe ergeben. Aus dem Gesetzestext kommt dieser Rechtsanspruch nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Zwar ist in Abs. 1 Satz 3 die Rede davon, dass Maßnahmen der Integrationshilfe auch zum Verfahren zugelassenen Asylwerbern „zu gewähren [sind]“; allerdings ist in Satz 1 unverändert die Rede davon, dass einem Fremden, dem der Status eines Asylberechtigten (oder eines subsidiär Schutzberechtigten) zuerkannt wurde, Integrationshilfe „gewährt werden [kann]“. Das Bestehen eines Rechtsanspruches sollte – sowohl für Asylberechtigte (subsidiär Schutzberechtigte) als auch für Asylwerber – im Gesetz klar formuliert werden.

Es sollte auch klargestellt werden, ob es sich bei dem Rechtsanspruch um einen privatrechtlichen oder einen öffentlich-rechtlichen handelt, sodass über die Verweigerung in Form eines Bescheides zu entscheiden wäre.

2. Nach den Erläuterungen soll über die Gewährung der Integrationshilfe im Einzelfall die „die Integrationshilfe gewährende Einrichtung“ entscheiden. Das ergibt sich nicht aus Gesetzestext.

3. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass Aufenthaltsberechtigungskarten gemäß § 51 AsylG 2005 nicht geeignet sind, um der die Integrationshilfe gewährenden Einrichtung die Identität des Asylwerbers „zweifelsfrei“ nachzuweisen. Gemäß § 51 Abs. 1 AsylG 2005 ist die Aufenthaltsberechtigungskarte einem Asylwerber, dessen Verfahren zuzulassen ist und dem als solchem ein Aufenthaltsrecht zukommt, auszustellen. Sie dient gemäß § 51 Abs. 2 AsylG 2005 „dem Nachweis der Identität für Verfahren nach diesem Bundesgesetz“. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum eine Karte, die nur zum Verfahren zugelassenen Asylwerbern ausgestellt wird, zwar als hinreichender Identitätsnachweis für (alle) Verfahren nach dem AsylG 2005 gilt, nicht jedoch für den Nachweis der Identität bei der Durchführung der – ebenfalls im AsylG 2005 vorgesehenen – Integrationshilfe für dieselbe Personengruppe. Dies sollte überprüft bzw. sollten die Gründe dafür in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu Z 4 (§ 68 Abs. 1a bis 1c):

Der vorgeschlagene Abs. 1a ermächtigt den Bundesminister für Inneres durch Verordnung – auf Grundlage der Asylstatistiken aus den vorangegangenen Kalenderjahren – jene Herkunftsstaaten festzulegen, deren Staatsangehörigen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Integrationshilfe gemäß Abs. 1 Satz 3 zukommt.

Es erscheint unklar, ob durch diese Verordnung der Kreis der Asylwerber, die gemäß § 68 Abs. 1 einen Rechtsanspruch auf Integrationshilfe haben, abschließend festgelegt wird. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden; sollte die Verordnung den Kreis der anspruchsberechtigten Asylwerber tatsächlich abschließend festlegen – und damit im Umkehrschluss Asylwerber aus allen anderen Staaten von der Integrationshilfe ausschließen –, müssten in den Erläuterungen die Gründe für diese Ungleichbehandlung dargelegt werden.

Zu Art. 7 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Zu Z 1 (§ 83 Abs. 3):

Nach den Erläuterungen soll „die bisherige Prüfung einer Bewilligung für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken [...] um einen Prüfungstatbestand ergänzt werden“. Sofern damit gemeint sein sollte, dass ein weiterer Bewilligungstatbestand begründet wird, ergibt sich dies nicht aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext (vgl. hingegen § 83 Abs. 1 Satz 2 StVO).

Nach den Erläuterungen sollen die Sicherheitsbehörden (aufgrund der nach dieser Bestimmung vorgesehenen Mitteilung) „sodann in diesen Einzelfällen den Zweck des Vorhabens auf diesen Tatbestand zu prüfen“ haben. Eine solche Verpflichtung der Sicherheitsbehörden ergibt sich aus dem Gesetzestext jedoch nicht; eine solche dürfte aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht alleine durch ein Bundesgesetz vorgesehen werden: Angelegenheiten der Straßenpolizei sind gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG in Vollziehung Landessache; eine Vollziehung durch bestimmte Sicherheitsbehörden des Bundes – nämlich ausschließlich durch die Landespolizeidirektionen im Gebiet von Gemeinden, in denen die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – kann gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG nur im Rahmen übereinstimmender Gesetzes des Bundes und des betreffenden Landes vorgesehen werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen.
2. Es sollte – im Gesetzestext wie in den Erläuterungen – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen sowie auf die vollständige Punktation (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Rz.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“) geachtet werden (vgl. Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien).
3. Die Überschriften der Grobgliederungseinheit „Teil“ sollten jeweils nicht in Großbuchstaben geschrieben werden.
4. Der gesamte Entwurfstext sollte auf eine einheitliche Gestaltung des Textes und der gewählten Formulierungen überprüft werden. Insbesondere sollte bei Verweisen/Hinweisen auf andere Rechtsvorschriften, die bereits im davorstehenden Text entsprechend mit Kurztitel und Abkürzung eingeführt wurden, jeweils einheitlich die Abkürzung verwendet werden (vgl. aber § 8 betreffend das NAG).
5. Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. Punkt 132 der LRL 1990) jeweils in der Fundstellenangabe anzuführen (in § 3 Z 1 sollte es daher statt „BGBl. I Nr. 100“ besser „BGBl. I Nr. 100/2005“ lauten).

Zu Art. 1 (Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft [Integrationsgesetz – IntG]):

Zu § 4:

1. Abs. 2 sollte statt in Literae in Ziffern untergliedert werden (vgl. RL 113 der Legistischen Richtlinien 1990).
2. In Abs. 1 lit. a heißt es „die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt durch xx“, in lit. b, „die Abwicklung dieser Maßnahmen hat durch xx zu erfolgen“. Sollte damit jeweils gleiches gemeint sein, sollte dies vereinheitlicht werden.
3. In Abs. 2 lit. a) sollte es grammatikalisch richtig lauten: „... der sich dabei anderer Kursträger~~n~~ bedienen kann“.

Zu § 19:

Da Angelegenheiten der Integration in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres fallen, wird angeregt im zweiten Satzteil von je einem Vertreter „der sonst mit Integrationsfragen befassten Bundesministerien“ zu sprechen.

Zu § 21:

1. Es wird angeregt Abs. 2 Z 5 wie folgt umzuformulieren:

„die Anzahl der Kursplätze für Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache, ...“.

2. Der Schlussteil des Abs. 3 ist der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuzuordnen (vgl. Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu § 22:

In Abs. 2 müsste der Abstand zwischen Z 4 und 5 korrigiert werden; derartiges kann vermieden werden, in dem die Ziffern jeweils der Formatvorlage „55_Ziffer_e1“ zugeordnet werden.

Zu § 23:

Der Schlussteil des Abs. 2 ist der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuzuordnen (vgl. Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 9:

Auf Seite 5 sollte es im letzten Satz des 3. Absatzes wohl „Stufe eines Krankheitsbildes“ lauten.

Im 5. Absatz sollte es „ohne stetiger Anwendung“ lauten.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

Zu Art. 3 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Da das 5. Hauptstück des 1. Teiles nur aus den §§ 17 und 18 besteht, sollte die Novellierungsanordnung wie folgt lauten: „*Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Einträge zum 5. Hauptstück des 1. Teiles.*“

Zu Z 5 (1. Teil 5. Hauptstück):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*Das 5. Hauptstück des 1. Teiles entfällt.*“

Zu Z 12 (§ 81):

1. Angemerkt wird, dass dem § 81 bereits mit dem Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 – FRÄG 2017, 279/ME, Abs. 36 bis 39 mit Übergangsbestimmungen in Bezug auf die darin vorgeschlagenen Änderungen angefügt werden. Die beiden Entwürfe sollten insofern aufeinander abgestimmt werden.

2. In Abs. 37 sollte es „bis 36 Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 lauten.

3. In Abs. 39 sollte es „welche bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 anhängig waren“ lauten.

Zu Z 13 (§ 82):

1. Die 1. Anmerkung zu Z 12 gilt sinngemäß, da dem § 82 bereits im Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (279/ME) ein Abs. 22 angefügt wird.

2. Der zweite Satz sollte wie folgt lauten: „*Die §§ 14 bis 16 samt Überschriften, das 5. Hauptstück des 1. Teiles, § 77 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 5 sowie § 83 Z 3 und 4 treten ...*“.

Zu Art. 4 (Änderung des Asylgesetzes 2005):Zu Z 3 (§ 68 Abs. 1):

Der geltende Abs. 1 hat nur vier Sätze. In der Novellierungsanordnung muss es daher statt „und lauten Satz 2 bis 5“ richtig „und werden der zweite und der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:“

Zu Z 4 (§ 68 Abs. 1a, 1b, 1c):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*In § 68a werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a, 1b und 1c eingefügt:*“

Zu Z 5 (§ 73 Abs. 16, 17):

1. Die 1. Anmerkung zu Art. 3 Z 12 gilt sinngemäß, da dem § 73 bereits im Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (279/ME) ein Abs. 16 angefügt wird.
2. In Abs. 25 sollte es besser „nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ lauten.

Zu Art. 5 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 2 (§ 126 Abs. 18):

Die 1. Anmerkung zu Art. 3 Z 12 gilt sinngemäß, da dem § 126 bereits im Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (279/ME) ein Abs. 18 angefügt wird.

Zu Art. 6 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

Zu Z 2 (§ 64a):

Entgegen der Novellierungsanordnung enthält der geltende § 64a StbG – aufgrund eines offenkundigen Redaktionsversehens – zwei Abs. 22, aber keinen Abs. 24. Angeregt wird daher, auch dieses Redaktionsversehen zu beseitigen. Die Novellierungsanordnung könnte dafür wie folgt lauten: „*In § 64a erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2014 angefügte Abs. 22 die Absatzbezeichnung „(24)“. Folgende Abs. 25 und 26 werden angefügt:*“

Zu Art. 7 (Änderung des Straßenverkehrsordnung 1960):

Zu Z 1 (§ 83 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*Dem § 83 wird ~~nach Abs. 2~~ folgender Abs. 3 angefügt:*“

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es fehlen Erläuterungen zu den Artikeln 3, 5 und 6. Auch wenn mit diesen lediglich jene Teile der betreffenden Rechtsvorschriften geändert bzw. aufgehoben werden sollten, die auf Grund der Erlassung eines Integrationsgesetzes obsolet werden, sollte dies in den Erläuterungen entsprechend dargestellt werden; dabei sollten insbesondere auch die in diesen Rechtsvorschriften normierten Übergangsbestimmungen erläutert werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Unterschiede zur jeweils anderen Spalte werden nur in der rechten Spalte (Vorgeschlagene Fassung) kenntlich gemacht. Das entspricht nicht der Aufgabe einer Textgegenüberstellung und den Bedürfnissen der Benutzer. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](#)² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. März 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

